

Bernold nicht an Schärfe im Ton fehlen lassen, als er das Konzil von „Mainz“ zitierte; ganz im Gegenteil, er versuchte die Probleme aufzuzeigen, die eine gängige, aber fehlerhafte Fassung der Fastengebote mit sich brachte.

Zwei weitere Schlüsse können im Blick auf die Bedeutung des Breviars der Seligenstädter Synode gezogen werden: Einer betrifft den Abfassungsort des Micrologus, der andere den Autor, nachdem die Beziehungen zwischen der Stuttgarter Handschrift und den Kapiteln 24 und 25 klargestellt sind. Die verwickelte frühe handschriftliche Überlieferung des Micrologus ließ einige Forscher vermuten, daß sein Text, ursprünglich aus unabhängigen Abhandlungen bestehend, später von Bernold oder einem ihm nahestehenden Schüler zu einem einzigen Traktat zusammengefaßt wurde²³. Teile des Micrologus sind mit überzeugenden Argumenten Bernold zugeschrieben worden, aber bis jetzt konnte kein überzeugender Beleg für Bernolds Verfasserschaft der Kapitel über die Quatemberfasten angeführt werden²⁴. Als Ergebnis der Entdeckung des Zusammenhangs zwischen dem Stuttgarter Breviar und Kapitel 24 und 25 kann der Abfassungsort dieses Teils des Micrologus schlüssig ins Bistum Konstanz gelegt werden. Zweitens kann Bernold als Autor der Abschnitte über die Quatemberfasten nicht nur auf Grund thematischer und stilistischer Parallelen in seinen anderen Schriften nachgewiesen werden, sondern auch wegen des charakteristischen Protokolls des Breviars der Seligenstädter Synode in der Stuttgarter Handschrift, das in diesem Abschnitt des Micrologus zitiert wird. Parallel dazu steht eine Notiz Bernolds im Autograph seiner Chronik (München clm 432)²⁵. Zum Konzil von Seligenstadt 1023 hat Bernold eine Randbemerkung eingetragen, in der er die Kirchenversammlung wieder als „in Mainz zusammengekommene

concilio tempore Henrici secundi imperatoris facto; hoc enim hanc regulam jejuniis quatuor temporum praefixit, ut in prima quarta feria Martii, in secunda Junii, in tertia Septembris, omni anno jejunetur (MIGNE PL 151 Sp. 997 C).

23) Thematisch ist der Micrologus in vier Abschnitte eingeteilt: der erste Teil behandelt die Meßfeier nach römischem Ritus (c. 1–22), der zweite ist ein kurzer Ordo der Messe (c. 23), der dritte Abschnitt erklärt die Liturgie der Quatemberfeiern (c. 24–29) und der vierte Teil umreißt das Kirchenjahr mit den dazugehörigen Offizien (c. 30–62). Der Umfang, in dem der Traktat in manchen Hss. überliefert ist, legt es nahe, daß diese Teile ursprünglich einzeln abgeschrieben und in Umlauf gebracht wurden. So lassen z. B. die Hss. Vatikan, Pal. lat. 482 (12. Jh. aus Schönaue, Diözese Worms) und Wien, Cod. 1705 (13. Jh.) die Kapitel 23 und 24 bis 29 aus, fassen sie aber in c. 30 zusammen; Mainz, Stadtbibliothek HS I 98 (12. Jh. aus Mainz) läßt die Kapitel 24 bis 29 aus und Würzburg, Universitätsbibliothek M. p. th. f. 54 (13. Jh. aus Deutschland) endet mit Kapitel 22; vgl. KENNEDY, New Edition (wie Anm. 4) S. 230 und TAYLOR, Bernold (wie Anm. 2) S. 4 Anm. 8.

24) Über den Zusammenhang zwischen dem Micrologus und Bernolds Traktat *De presbyteris* vgl. MORIN, *Que l'auteur* (wie Anm. 1) S. 385–395 und BÄUMER, *Micrologus* (wie Anm. 1) S. 443–446.

25) Über die Charakteristika von Bernolds Schrift, besonders in der Hs. München, Bayerische Staatsbibl. clm 432, vgl. die Tafel in MGH SS 5 Tafel III zwischen S. 388 und 389 und AUTENRIETH, *Domschule* (wie Anm. 11) S. 24–26. Über spätere Korrekturen und Ergänzungen zu diesem Werk vgl. die Einleitung zur Edition von Georg Heinrich PERTZ, MGH SS 5, S. 385–391.